

**Bebauungsplan „Friedhofstraße“, Dackenheim
Verbandsgemeinde Freinsheim**

**Umweltbericht gemäß § 2a BauGB
Stand 06. Februar 2018**

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Planung orientiert sich an den Inhalten des aktuellen Flächennutzungsplanes. Die Flächen entlang der Friedhofstraße sind im aktuellen Flächennutzungsplan bereits als Flächen für eine zukünftige Wohnbauentwicklung ausgewiesen.

Die Gemeinde möchte mit dem Bebauungsplan Friedhofstraße der steten Nachfrage nach Bauplätzen begegnen. Darüber hinaus soll durch die Einrichtung von öffentlichen Stellplatzflächen entlang der Friedhofstraße das bestehende Stellplatzproblem im Umfeld des Dackenheim Friedhofs gelöst werden. Entlang der Friedhofstraße werden beidseitig Baumstandorte festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über die Friedhofstraße. Der Weg „Am Rappengarten“ bleibt erhalten.

Die bestehende Bebauung des alten Ortskerns und der Friedhof werden baurechtlich gesichert. Damit auch zukünftig die historische Friedhofsmauer unterhalten werden kann, wird auf dem westlich angrenzenden Grundstück ein Wegerecht zugunsten der Gemeinde eingetragen.

Mit Ausnahme der dicht bebauten Flächen des Ortskerns zählen die Flächen zum baulichen Außenbereich.

Die landwirtschaftlichen Flächen südlich der Friedhofstraße sind im Flächennutzungsplan ebenfalls als Bauerwartungsland dargestellt. Gleichzeitig befinden sie sich jedoch innerhalb der Grenzen des VSG Haardtrand, das hier bis unmittelbar an die bestehende Bebauung des Ortes heranreicht. Für die, durch das Vorhaben dauerhaft beanspruchten (zukünftig bebauten bzw. versiegelten), Flächen des VSG Haardtrand wird in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 zugrunde gelegt.

Durch die beabsichtigte Planung wird die Versiegelung bislang unversiegelter Flächen vorbereitet. Trotz der formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist kein vollständiger Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches möglich.

Die Gemeinde Dackenheim kann hier jedoch auf bereits im Sinne eines Ökokontos angelegte Flurstücke 599-3 tlw., 599-4 tlw., 599-5 tlw. und 679-8 tlw. und 679-13 tlw. im Bereich des Golfplatzes zurückgreifen. Die genannten Flurstücke befinden sich im Eigentum des Golfplatzes. Durch die Zuordnung der planexternen Ersatzflächen können die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe ausgeglichen werden. Die Zuordnung bzw. Sicherung ist vertraglich zwischen der Ortsgemeinde, dem Grundstückseigentümer und dem Landkreis Bad Dürkheim geregelt.

Im Zuge der faunistischen Untersuchung des Geltungsbereiches wurde ein Brutvorkommen der Zaunammer (planungsrelevante Art!) im Bereich der Gartengrundstücke nördlich der Friedhofstraße festgestellt. Die im faunistischen Gutachten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind im Zuge einer späteren Baufeldfreimachung zu beachten. Darüber hinaus ist die erforderliche CEF-Maßnahme zur Anlage neuer Zaunammer Habitate auf den beiden Flurstücken 679-8 tlw. und 679-13 tlw. mit einem entsprechenden zeitlichem Vorlauf umzusetzen.

aufgestellt: Bierbaum.Aichele.landschaftsarchitekten
Part. G Klaus-Dieter Aichele | Günter Schüller
Untere Zahlbacher Straße 21
55131 Mainz, 06. Februar 2018

.....
Klaus-Dieter Aichele, Landschaftsarchitekt bdla / dwb

7 Hinweise zum Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der potenziell auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben verpflichtet.

Im Rahmen des Monitorings gilt es unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und unmittelbar durch geeignete Maßnahmen auszuräumen.

Grundlage des Monitorings ist der, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erarbeitete, Umweltbericht. Darin sind die aufgrund der vorliegenden Kenntnisse ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen schutzgutbezogen dargestellt.

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen kann die Gemeinde Informationen und bestehende Kontrollinstrumentarien externer Behörden nutzen. Das Monitoring leistet keine Umsetzungskontrolle festgesetzter Kompensationsmaßnahmen. Die Ergebnisse des Monitorings werden von der Gemeinde dokumentiert und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Abhilfe bei unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen eingeleitet.

8 Verfahren bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Im Umweltbericht sind die verwendeten (technischen) Verfahren bei der Umweltprüfung anzugeben. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Daten z. B. aufgrund fehlender Kenntnisse oder technischer Lücken sind zu dokumentieren.

Die vorliegenden Unterlagen waren ausreichend, um die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf den Umweltzustand zu ermitteln und zu bewerten.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung umweltrelevanter Daten: Keine

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art:

- *Sicherung geeigneter Lebensräume, insbesondere von extensiv bewirtschafteten Streuobstgebieten sowie Wiesen- und Rebflurlandschaften;*
- *Erhalt und artgerechte Bewirtschaftung der letzten Obstwiesen;*
- *Verbesserung des Nistplatzangebotes u. a. durch Pflanzung potenzieller Brutbäume, ggf. auch Anbringung von Nisthilfen;*
- *Erhalt und Förderung extensiv bewirtschafteter Feldgärten in den Brutgebieten;*
- *Besucherlenkung in der Brutsaison.“*

Quelle: [www.naturschutz.rlp.de/Natura2000/Artensteckbriefe/...](http://www.naturschutz.rlp.de/Natura2000/Artensteckbriefe/)

6.6 Auswirkungen der Maßnahme und Empfehlungen zu Ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des Vogelschutzes

Durch das Planungsvorhaben ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf die formulierten Erhaltungsziele hinsichtlich der Biotope und die Habitatansprüche potenziell vorkommender Arten. Unabhängig davon sind im Zuge der Umsetzung des Planungsvorhabens folgende Maßnahmen und Vorkehrungen zu berücksichtigen:

- Schutz vorhandener Biotope und Vegetationsbestände (insbesondere Einzelbäume), während der Bauphase gemäß DIN 18920.
- Bauarbeiten sind zügig durchzuführen
- Gegebenenfalls erforderliche Fällmaßnahmen dürfen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen.
- Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen sind nach Verlassen, unmittelbar im Zuge des Baufortschritts, wieder herzustellen
- Lichtquellen die in die freie Landschaft gerichtet sind, sind nicht zulässig. Bei der Straßenbeleuchtung ist darauf zu achten, dass Leuchten mit einer geringen Streuung verwendet werden sowie die Leuchtmittel keine Lock- bzw. Fallenwirkung auf die Fauna besitzen.

6.7 Zusammenfassung Natura-2000

Durch die beabsichtigte Umsetzung des Bebauungsplanes „Friedhofstraße“ kommt es zu einer Neuversiegelung bislang unversiegelter Böden.

Durch die teilweise Inanspruchnahme von vier landwirtschaftlich genutzten Parzellen südlich der Friedhofstraße verschiebt sich der Ortsrand in Östlicher Richtung. Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für Wohnbauentwicklung vorgesehen. Gleichzeitig liegt sie innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes 6514-401 Haardtrand.

Nach derzeitigem Planstand und Sachlage ist davon auszugehen, dass durch das Bauleitplanverfahren „Friedhofstraße“, unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich, keine erheblichen Auswirkungen/Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet 6514-401 Haardtrand verursacht werden. Insgesamt sieht die Planung keine Maßnahmen mit großen Wirkradien vor.

Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht ausreichend Fläche für den errechneten Bedarf an Ersatzfläche zum Ausgleich der erwarteten Eingriffe zur Verfügung steht, hat die Gemeinde in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich der VG Freinsheim die Flurstücke 599/3 tlw., 599/4 tlw., 599/5 tlw. sowie 679-8 tlw. und 679-13 tlw. als planexterne Ersatzfläche vertraglich gesichert. Darüber hinaus wird die erforderliche CEF-Maßnahme zur Anlage neuer Zaunammer Habitate auf den beiden Flurstücken 679-8 tlw. und 679-13 tlw. durchgeführt.

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art geben Hinweise zur Ausführung der erforderlichen CEF-Maßnahme.

Der Wendehals wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht erfasst.

6.5.1 Zaunammer (Arte A 377, VSRL)

„Die Zaunammer bevorzugt Habitats in „Kulturlandschaften mit hohen Hecken und Bäumen, offenem Wald, Waldränder, Lichtungen, Obstgärten, Weinberge und große Gärten. Im Winter oft Stoppelfelder und kräuterreiche Äcker in der Nähe von hohen Hecken oder Bäumen. (...) Die Lebensräume in der Pfalz bestehen aus steilen, trockenheißen Hängen mit terrassierten Weinbergen, einzelnen Bäumen, wenig gepflegten Obststücken und Gebüsch.“

Gefährdungen:

- Verlust und Veränderung des Lebensraums durch Verringerung der Strukturvielfalt, Ausräumung von Rebgeleichen, Entfernung von Hecken, Ausdehnung von Siedlungen;
- Intensivierung und Änderung der Nutzung, z. B. Mähen statt Umpflügen der Rebflächen;
- Verbuschung durch Aufgabe extensiver Beweidung;
- Gebietsweise der Rückgang von Stoppelbrachen im Winter;
- Natürliche Ursachen wie kalte, niederschlagsreiche Winter oder atlantisch geprägte Sommer.

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art:

- Schutz und Erhaltung bestehender Bruthabitats sowie Neuschaffung entsprechender Habitatslemente;
- Verhinderung der Verbuschung nach Nutzungsaufgabe;
- Extensivierung der Nutzung in Teilbereichen;
- Erhalt von Brachflächen bzw. Förderung von Stoppelbrachen als Nahrungsquellen der Überwinterer“

Quelle: [www.naturschutz.rlp.de/Natura2000/Artensteckbriefe/...](http://www.naturschutz.rlp.de/Natura2000/Artensteckbriefe/)

6.5.2 Wiedehopf (Art A 232 der VSRL)

„Die Brutgebiete des Wiedehopfs liegen in klimatisch begünstigten und vor allem niederschlagsarmen und warmen Gebieten. Er bevorzugt hier offene Landschaften mit einem mehr oder weniger lockeren Baumbestand. Baumlose Acker- und Wiesengebiete werden nicht besiedelt, ebenso wenig dichte geschlossene Wälder. Bevorzugt in parkähnlichen Landschaften, in extensiv bewirtschafteten Weinbergen, vorzugsweise mit Stützmauern aus Naturstein, und in verwilderten, großen Gärten mit altem Baumbestand. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt Magerrasen, kurzrasige Grünlandflächen und offene Brachen aufgesucht.“

Gefährdungen:

- Direkte Verluste in den Brutgebieten, aber auch in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten durch Ausheben, Abschuss, Fang, Verkehrstopfer und Vergiftung;
- Ungünstige klimatische Faktoren (Niederschläge und Temperatur) während der Brut- und Aufzuchtzeit;
- Lebensraumentwertung, Lebensraumverlust und Lebensraumzerstörung durch:
 - Wegfall von Brutbäumen;
 - Verlust von Nahrungshabitats;
 - Eutrophierung und Verbrachung von kurzrasigem Grünland, Viehweiden;
 - Biozideinsatz besonders in den Wein- und Obstanbaugebieten;
 - Umwandlung vieler Feld- und Obstgärten in „gepflegte“ Kleingärten;
 - Siedlungsbau; viele typische Streuobstbestände u. a. Habitats sind durch Ausdehnung von Wohn- und Industriesiedlungen sowie Freizeiteinrichtungen überbaut worden;
 - Straßenbau. Verlust von Obstbaumalleen, Asphaltierung eines Großteils der Reb- und Feldwege, erhöhtes Risiko tödlicher Verkehrsunfälle;
 - Flurbereinigungsmaßnahmen mit Zerstörung wertvoller Kleinstrukturen.

<p>Wendehals [Z 21 – Pflegekonzept VSG]</p>	<p><i>lichte Wälder, Waldränder, Parkanlagen und Streuobstwiesen, benötigt offene, sonnenexponierte, nahrungsreiche Bodenstellen</i></p> <p>Nicht relevant. Im Rahmen der faunistischen Erfassung wurde kein Vorkommen des Wendehals im Untersuchungsraum nachgewiesen.</p>	[0?]
<p>Wespenbussard</p>	<p><i>bevorzugt lichte Laub- und Nadelwälder und strukturreiche Biotope mit Vorkommen seiner Hauptbeutetiere (Wespen)</i></p> <p>Nicht relevant. Das Planungs- und Bauvorhaben nimmt keines der genannten Habitats in Anspruch. Im Rahmen der faunistischen Erfassung wurde kein Vorkommen des Wespenbussard im Untersuchungsraum nachgewiesen.</p>	[0]
<p>Wiedehopf [Z 21 – Pflegekonzept VSG]</p>	<p><i>offene strukturreiche Kulturlandschaft, nistet in hohlen und meist alten Bäumen, besonders Kopfweiden und Obstbäumen, aber auch in Steinhaufen und sonstigen Höhlen</i></p> <p>Der Wiedehopf kommt in der Dackheimer Gemarkung als Brutvogel vor. Gemäß der faunistischen Erfassung ist die Art ein regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum. Sie nutzt den Raum jedoch nicht als Brutrevier. Es wird davon ausgegangen dass nach Durchführung der formulierten CEF-Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Art verbleiben.</p>	[0]
<p>Zaunammer [Z 21 – Pflegekonzept VSG]</p>	<p><i>steile, südexponierte Hänge mit halboffener Vegetation und Einzelbäumen oder Gebüsch als Singwarten, Nahrungssuche in kurzrasiger Vegetation oder auf offenem Boden</i></p> <p>Das faunistische Gutachten ergab das sich im Planungsraum zwei Brutvorkommen der Zaunammer befinden. Eines wurde im Bereich des Friedhofs beobachtet, das zweite in den angrenzenden Obstgärten nördlich der Friedhofstraße. Die Umgebung wird als Nahrungshabitat genutzt. Um negative Auswirkungen für die Art auszuschließen formuliert das faunistische Gutachten die Durchführung einer CEF-Maßnahme. Im Zuge der Ausweisung der erforderlichen Ausgleichsflächen wurde auch eine Fläche zur Durchführung der erforderlichen CEF-Maßnahme bestimmt.</p>	[0]
<p>Zippammer</p>	<p><i>steile, südexponierte, terrassierte Talhänge mit Felsen, Gebüsch und Trocken- oder Gabionenmauern sowie in jungen Brachen mit lückiger, niedriger Vegetation</i></p> <p>Nicht relevant. Im Rahmen der faunistischen Erfassung wurde kein Vorkommen der Zippammer im Untersuchungsraum nachgewiesen.</p>	[0]

[++] Prognose sehr positiv, [+] Prognose positiv; [0] Prognose Neutral; [-] Prognose negativ

6.5 Prognose der Auswirkungen auf Vorkommen geschützter Arten gemäß Pflegekonzept VSG

Seitens der ONB wird derzeit das Pflegekonzept für das VSG Haardtrand erarbeitet. Dieses benennt unter dem Punkt „Z 21“ als Zielarten für die Gemarkung Dackenheims die Vorkommen von Zaunammer, Wiedehopf und Wendehals. (Quelle: Mitteilung der UNB Bad Dürkheim, 11.03.2015).

Im Untersuchungsgebiet wurde der Wiedehopf auf Flächen nördlich des Dackheimer Friedhofs als Nahrungsgast beobachtet. Die Zaunammer kommt mit zwei Brutpaaren im Untersuchungs- und Planungsraum vor. Durch das Planungsvorhaben wird ein Brutrevier beseitigt; für das Brutpaar im Bereich des Friedhofes verändert sich das Nahrungshabitat. Um negative Auswirkungen auf die Art auszuschließen ist die Durchführung einer CEF-Maßnahme erforderlich. Die im Folgenden aufgeführten

Mittelspecht	<p><i>Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil und alten rauh-rindigen Laubbäumen (Weide, Ulme, Eiche u.a.) im Wirtschaftswald abhängig von alten Eichenbeständen</i></p> <hr/> <p>Nicht relevant. Das Planungs- und Bauvorhaben nimmt keines der genannten Habitate in Anspruch. Im Rahmen der faunistischen Erfassung wurde kein Vorkommen des Mittelspechts im Untersuchungsraum nachgewiesen.</p>	[0]
Neuntöter	<p><i>Streuobstwiesen, Brachen und heckenreiches Grünland. Kahlschläge und Windwurfflächen zählen zu den bevorzugt besiedelten Habitaten</i></p> <hr/> <p>Nicht relevant. Das Planungs- und Bauvorhaben nimmt keines der genannten Habitate in Anspruch. Im Rahmen der faunistischen Erfassung wurde kein Vorkommen des Neuntöters im Untersuchungsraum nachgewiesen.</p>	[0]
Raufußkauz	<p><i>große zusammenhängende Wälder, bevorzugt mit alten Buchen und Nadelholz als Tageseinstand</i></p> <hr/> <p>Nicht relevant. Das Planungs- und Bauvorhaben nimmt keines der genannten Habitate in Anspruch. Im Rahmen der faunistischen Erfassung wurde kein Vorkommen des Raufußkauzes im Untersuchungsraum nachgewiesen.</p>	[0]
Schwarzspecht	<p><i>großflächige Wälder mit Altbäumen und Moderholz zur Höhlenanlage, Bindung an glattschäftige Altbäume, Nahrungssuche bevorzugt an Nadelbäumen und -stümpfen mit Rossameisen</i></p> <hr/> <p>Nicht relevant. Das Planungs- und Bauvorhaben nimmt keines der genannten Habitate in Anspruch. Im Rahmen der faunistischen Erfassung wurde kein Vorkommen des Schwarzspechts im Untersuchungsraum nachgewiesen.</p>	[0]
Steinschmätzer	<p><i>Bodenvogel in offenem, übersichtlichem Gelände mit niedriger Vegetation und Spalten, Nischen oder Steinhöhlen als Brutplatz</i></p> <hr/> <p>Im Zuge der faunistischen Erfassung wurde der Steinschmätzer als Durchzügler und Nahrungsgast auf den Flächen nördlich des Dackenheim Friedhofs nachgewiesen. Gemäß der Ausführungen des faunistischen Gutachtens sind keine CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für die Art erforderlich.</p>	[0]
Uhu	<p><i>in strukturreichen Kulturlandschaften, notwendig sind Brutfelsen und nahrungsreiche Jagdhabitats</i></p> <hr/> <p>Nicht relevant. Das Planungs- und Bauvorhaben nimmt keines der genannten Habitate in Anspruch. Im Rahmen der faunistischen Erfassung wurde kein Vorkommen des Uhu im Untersuchungsraum nachgewiesen.</p>	[0]
Wachtelkönig	<p><i>nicht intensiv genutzte Grünlandflächen, Vorkommen abhängig von Halmdichte und Mahdzeit</i></p> <hr/> <p>Nicht relevant. Das Planungs- und Bauvorhaben nimmt keines der genannten Habitate in Anspruch. Im Rahmen der faunistischen Erfassung wurde kein Vorkommen des Wachtelkönigs im Untersuchungsraum nachgewiesen.</p>	[0]
Wandfalke	<p><i>nistet an ungestörten Felsen und Gebäuden, Umgebung reich an Jagdbeute (Vögel)</i></p> <hr/> <p>Nicht relevant. Das Planungs- und Bauvorhaben nimmt keines der genannten Habitate in Anspruch. Im Rahmen der faunistischen Erfassung wurde kein Vorkommen des Wandfalken im Untersuchungsraum nachgewiesen.</p>	[0]

[++] Prognose sehr positiv, [+] Prognose positiv; [0] Prognose Neutral; [-] Prognose negativ

6.3 Prognose der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des VSG Haardtrand

Die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete sind in der „Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura-2000 Gebieten (GVBl vom 17.08.2005) formuliert und somit verbindlich festgesetzt.

	Erhaltungsziele	Prognose
	Relevante Auswirkungen des Vorhabens	
1.	<p>„Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichen Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.“</p> <p>Da das Planungs- und Bauvorhaben keines der genannten Biotope berührt, bzw. in Anspruch nimmt sind die Erhaltungsziele des VSG Haardtrand durch das Planungsvorhaben nicht gefährdet.</p> <p>Durch die Inanspruchnahme des, im FNP als Flächen für eine mögliche Wohnnutzung ausgewiesenen Areals werden ortsrandnahe Flächen des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“ einer neuen Nutzung zugeführt. Um die daraus entstehenden Interessenskonflikte auszuschließen, wäre es sinnvoll gewesen bestehende Planungen der Ortsgemeinden bei der Ausweisung des VSG zu berücksichtigen.</p>	[0]

[++] Prognose sehr positiv, [+] Prognose positiv; [0] Prognose Neutral; [-] Prognose negativ

Zusammenfassende Prognose zu den Auswirkungen des Planungsvorhabens

Durch den beabsichtigten Bauleitplan werden keine Eingriffe vorbereitet, von denen Auswirkungen mit großen Wirkradien zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass die formulierten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes nicht negativ beeinflusst werden.

6.4 Prognose der Auswirkungen auf die potenziellen Vorkommen geschützter Arten

Die Habitatansprüche der Vogelarten sind in Anlage 4 (zu § 2 Abs1 der) „Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura-2000 Gebieten (GVBl vom 17.08.2005) formuliert und somit verbindlich festgesetzt.

Art	Habitatansprüche	Prognose
	Relevante Auswirkungen des Vorhabens	
Grauspecht	<p><i>gut strukturierte, alt- und totholzreiche Laubholzbestände (Buchen, Auwälder)</i></p> <p>Nicht relevant. Das Planungs- und Bauvorhaben nimmt keines der genannten Habitate in Anspruch. Im Rahmen der faunistischen Erfassung wurde kein Vorkommen des Grauspechts im Untersuchungsraum nachgewiesen.</p>	[0]
Heidelerche	<p><i>schütter bewachsene Flächen, häufig in Sandgebieten, aber auch auf Kahlschlägen, Windwurfflächen und trockenen Magerrasen, benötigt exponierte Singwarten</i></p> <p>Nicht relevant. Das Planungs- und Bauvorhaben nimmt keines der genannten Habitate in Anspruch. Im Rahmen der faunistischen Erfassung wurde kein Vorkommen der Heidelerche im Untersuchungsraum nachgewiesen.</p>	[0]

[++] Prognose sehr positiv, [+] Prognose positiv; [0] Prognose Neutral; [-] Prognose negativ

5.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Boden und Wasser

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass durch die Planung die Versiegelung von bislang unversiegelten Böden vorbereitet wird. Hierfür ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

Die Flurstücke 599-3 tlw., 599-4 tlw., 599-5 tlw., 679-8 tlw. und 679-13 tlw. sind dem Bebauungsplan Friedhofstraße als planexterne Ersatzflächen zugeordnet und vertraglich gesichert.

In Verbindung mit den formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich ist davon auszugehen, dass keine dauerhaften Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser verbleiben.

Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauzeit können zeitnah ausgeglichen werden.

Klima / Luft

Die Versiegelung von Flächen wirkt sich auf den Strahlungs- und Wärmehaushalt des Raumes aus. Dies kann durch eine entsprechende Durchgrünung des Raumes weitgehend reduziert werden.

In Verbindung mit den formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich ist davon auszugehen, dass keine dauerhaften Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft verbleiben.

Arten- und Biotopschutz

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen verbleiben bzw. entstehen keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten- und Biotopschutz.

besonders u. streng geschützte Arten gem. BArtSchV/ FFH- u. VS-RL

Vergleiche hierzu Kapitel 6.4 Prognose der Auswirkungen auf die potenziellen Vorkommen geschützter Arten

Landschaftsbild u. Erholung; Kultur- u. Sachgüter

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen verbleiben bzw. entstehen keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter.

Mensch und Gesundheit

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen verbleiben bzw. entstehen keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und Gesundheit.

	Bestand	Planung	Differenz Faktor 1:2
Landwirtschaftliche Nutzfläche; Bestandteil VSG Haardtrand	2.734		
Ausbau (Verbreiterung) Friedhofstraße in östlicher Richtung	-	56	56
			112
Verkehrsflächen bes. Zweckbest. Stellplätze S Friedhofstr./ Grundstückszufahrten	-	342	342
			684
MD südlich Friedhofstraße [B]; GRZ I 0,4; [0,6]; 2.336 qm max. bebaubare Grundstücksfläche	-	1.402	1.402
			2.804
NICHT bebaubare Grundstücksfläche; gärtnerisch anzulegen		934	
Zwischensumme 2	2.734	2.734	1.800
Zwischensumme Eingriff : Ausgleich im Verhältnis 1:2			3.600

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz zeigt, dass durch die Planung Eingriffe vorbereitet werden, die über das derzeit bereits zulässige Maß hinausgehen und somit ausgeglichen werden müssen.

Eingriffe auf Flächen des baulichen Außenbereichs [nördlich der Friedhofstraße], außerhalb Geltungsbereich VSG Haardtrand. Unter Berücksichtigung des Faktors 1:1 entsteht ein Ausgleichsflächenbedarf von	2.275 m ²
Eingriffe auf Flächen des baulichen Außenbereichs [südlich der Friedhofstraße], innerhalb Geltungsbereich VSG Haardtrand. Für die zukünftig dauerhaft versiegelten bzw. bebauten Flächen wird der Faktor zur Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs mit 1:2 zugrunde gelegt [1.800 x 2].	3.600 m ²
Ausgleichsflächenbedarf Bebauungsplan „Friedhofstraße“	5.875 m²

Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Friedhofstraße nicht ausreichend Flächen zum Ausgleich der Eingriffe zur Verfügung stehen, wurden planexterne Flächen im Bereich des Golfplatzes Dackenheim als geeignete Ersatzflächen identifiziert.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde und dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim sind die Flurstücke 599-3 tlw., 599-4 tlw., 599-5 tlw., 679-8 tlw. und 679-13 tlw. in der Gemarkung Dackenheim nun dem Bebauungsplan Friedhofstraße als Ausgleichsflächen zugeordnet. Die Sicherung erfolgt über den im Spätjahr 2017 geschlossenen städtebaulichen Vertrag. Die Flurstücke 599-3, 599-4 und 599-5 befinden sich am westlichen Rand des Dackenheimer Golfplatzes. In der Bestandskartierung aus dem Jahr 1994 (vor Bau des Golfplatzes) sind sie als landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker / Ackerbrache) sowie Weinbauflächen erfasst. Seit dem Bau des Golfplatzes schneidet eine Golfbahn die drei Flurstücke im Süden. Auf den verbliebenen Flächen wurden mehrere Esskastanien angepflanzt. Durch eine Extensivierung des derzeitigen Mahdregimes kann der Biotopwert der Flächen weiter gesteigert werden.

Die Flurstücke 679-8 und 679-13 befinden sich nördlich der Ortslage Dackenheims zentral im Gelände des Golfplatzes. In der Bestandskartierung aus dem Jahr 1994 (vor Bau des Golfplatzes) sind sie als landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) erfasst. Die beiden Flurstücke liegen zwischen zwei Golfbahnen. Zwischenzeitlich sind sie locker mit Obstbäumen bestanden. Durch eine Extensivierung des Mahdregimes und Gehölzanpflanzungen wird der Biotopwert der Flächen erhöht.

Die vertragliche Sicherung der externen Ausgleichsflächen und die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich tragen dazu bei, dass die durch das Planungsvorhaben vorbereiteten Eingriffe kompensiert werden können.

5.2 Zusammenfassung Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Ein Teil des Geltungsbereiches [Teilbereich A] zählt zum baulichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Hier ist die Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nicht anzuwenden.

Die beiden Grundstücke nördlich der Friedhofstraße (zwischen Am Rappengarten und dem Friedhof) zählen gemäß schriftlicher Mitteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim vom 23.02.2017 zum baulichen Außenbereich. Für die Inanspruchnahme der Flächen wird von daher ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

Für die, durch das Vorhaben dauerhaft beanspruchten (zukünftig bebauten bzw. versiegelten), Flächen des VSG Haardtrand wird in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 zugrunde gelegt.

Geltungsbereich gesamt: 13.868 qm	Bestand	Planung	Neuver- siegelung <hr/> Faktor 1:1
Friedhof	1.841	1.841	-
MD alt [A] nördlich Friedhofstraße ¹² ;	2.114	2.114	-
MD alt [A] südlich Friedhofstraße ¹³ ;	2.701	2.701	-
Hof- u. Gartenfläche; zwei bebaute Grundstücke zwischen „Am Rappengarten“/ Friedhof / nördlich Friedhofstraße [Flur-Nr. 810= 1.182 m ² ; Flur-Nr. 811= 2.320 m ²]	3.502		
MD nördlich Friedhofstraße [B] GRZ I 0,4; [0,6] 2.813 qm max. bebaubare Grundstücksfläche		1.688	1.688 <hr/> 1.688
NICHT bebaubare Grundstücksfläche; gärtnerisch anzulegen		1.125	
Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte zugunsten Instandhaltung Friedhofsmauer; NICHT bebaubare Grundstücksfläche!		102	
Verkehrsflächen bes. Zweckbest. Stellplätze N Friedhofstraße/ Grundstückszufahrten		555	555 <hr/> 555
Weg Rappengarten	232	264	32 <hr/> 32
Straße: Friedhofstraße	744	744	
Zwischensumme 1	11.134	11.134	
Zwischensumme Eingriff : Ausgleich im Verhältnis 1:1			2.275

¹² Baulicher Innenbereich (§ 34 BauGB); keine Berücksichtigung in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

¹³ Baulicher Innenbereich (§ 34 BauGB); keine Berücksichtigung in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

5.1.4 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- A 1 Die zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlichen 5.875 m² sind auf folgenden, planexternen Flächen in der Gemarkung Dackenheim (im Bereich des Golfplatzes) gesichert:
599-3 tlw., 599-4 tlw., 599-5 tlw., 679-8 tlw. und 679-13 tlw.
Die Sicherung der Flächen ist über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Dackenheim, dem Betreiber des Golfplatzes und dem Landkreis Bad Dürkheim erfolgt.
- A 2 Begrünung des Straßenraumes; Pflanzgebote
- A 3 Ersatz von Bäumen und Gehölzen wenn diese trotz Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 infolge von Bauarbeiten beschädigt bzw. beseitigt wurden.



Abbildung 8: CEF-Maßnahme zur Anlage neuer Zaunammer Habitate. Die südliche Teilfläche (von der südlich gelegenen Wegeparzelle bis zu der Unterteilung) umfasst 1.000 m². Anlage und Pflege wie vor beschrieben.

Grundlage: „Luftbild und ALKIS Liegenschaftskataster“; www.naturschutz.rlp.de

- S 2 Schutz des Mauereidechsenvorkommens an der Friedhofsmauer
-
- S 2.1 **vor und während der Bauphase**
 Errichtung eines Reptilienschutzzaunes entlang der westlichen Grenze der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Bauphase des unmittelbar angrenzenden Grundstückes
- S 2.2 Erhalt und Sicherung der spaltenreichen Mauern. Sollten Instandhaltungsmaßnahmen an den Mauern erforderlich werden, so sind diese mit einem Herpetologen abzustimmen um die Habitate der Mauereidechsen nicht zu gefährden und die Tötung von Individuen zu vermeiden.
 Die Fläche mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht ist mit einer autochthonen, blütenreichen Gras-Kraut Gesellschaft einzusäen und allenfalls zwei Mal pro Jahr zu mähen.
 Im Bereich der Friedhofsmauer ist die Verwendung von Herbiziden und Insektiziden zu unterlassen, um den Reptilien Insekten als wichtigste Nahrungsquelle zu erhalten.
-

AV1 **Zaunammer, Türkentaube (Amsel, Grünfink, Girlitz, Kohlmeise, Blaumeise, Star):** Durchführung der Gehölzrodungen im Garten nördlich der Friedhofstraße außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten im Winterhalbjahr zw. Oktober und Ende Februar.“

AV2 **Zaunammer, Türkentaube, Girlitz:** Anlage eines Ersatzhabitats für die Bebauung des Gartens nördlich der Friedhofstraße im nahen Umfeld. Dazu Anlage einer Obstwiese oder Baum- oder Strauchhecke. [...]

AV3 **Blaumeise, Kohlmeise, Star:** Anbringen und warten von je 3 Nistkästen für die 3 Arten (insgesamt 9 Nistkästen) in umgebenden Baumbeständen zur Vermeidung eines Verlusts der Fortpflanzungsstätten für die höhenbrütenden Arten durch Rodung der Gehölze im Garten nördlich der Friedhofstraße.“

VP1 **Zaunammer, Wiedehopf:** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf das Vorkommen der beiden Vogelarten im Plangebiet sind Ersatzhabitats für die Arten in Form einer ca. 1000qm großen Obstwiese neu anzulegen oder alternativ eine vorhandene Obstanlage zu sichern und durch Baumpflanzungen aufzuwerten. Die Ersatzhabitats sollten im Umfeld des Eingriffgebietes liegen. Die Anlage der Biotopstruktur muss auf den wärmebegünstigten Kuppenlagen erfolgen, da speziell die Zaunammer die Niederungen z:B. an Gräben nicht besiedelt.
 Diese Maßnahme wird aufgrund der Bebauung der Obstgärten nördlich der Friedhofstraße auf den Flurstücken 810 und 811 notwendig.“

Quelle: Faunistische Untersuchung mit Hinweisen zum Artenschutz und Natura-2000 Verträglichkeit, M. Höllgärtner, August 2017

CEF-Maßnahme Anlage neuer Zaunammerhabitats

CEF 1 Für den Ersatz der gestörten Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Bereich des Gartengrundstücks nördlich der Friedhofstraße und zum Erhalt der ökologischen Funktion sind im Rahmen einer CEF-Maßnahme neue Habitats und Strukturen [1.000 m²] anzulegen, die dem Brutplatzanspruch der Zaunammer entsprechen und ihr so eine Ausweichmöglichkeit bieten (vergleiche hierzu AV2; und VP1; Faunistische Untersuchung mit Hinweisen zum Artenschutz und Natura-2000 Verträglichkeit, M. Höllgärtner, August 2017).

Die erforderliche CEF-Maßnahme wird auf den Flurstücken 679-8 tlw. und 679-13 tlw. im Bereich des Golfplatzes Dackenheim umgesetzt. Die beiden Flächen sind mittels eines städtebaulichen Vertrages als Ausgleichsflächen zugunsten der Ortsgemeinde Dackenheim gesichert.

- Anpflanzung von standortgerechten Sträuchern und Heckenrosen
- Erhalt und Pflege der vorhandenen Obstbäume
- Ausbildung einer „Kernzone“ die einmal im Spätsommer gemäht wird
- auf der Fläche zwischen der „Kernzone“ und den angrenzenden Rough-Flächen der umgebenden Golfspielbahnen erfolgt max. 3-mal pro Jahr die Mahd in Buchten.

M 5	Maßnahmen zum Grundwasserschutz
M 6	Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Wegen und Platzflächen
M 7	Anfallendes Niederschlagswasser wird über das in Dackenheim vorhandene Trennsystem abgeleitet, Zusätzlich ist eine dezentrale Rückhaltung in Zisternen zur Bewässerung der Gärten, Verdunstung und Versickerung im Planungsraum möglich.
M 8	Maßnahmen zum besonderen Artenschutz <ul style="list-style-type: none"> – Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockefferen und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sollten möglichst warmweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 4.100 K) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht Verwendung finden. Eine Abstrahlung in die freie Landschaft ist nicht zulässig. – Bei der Ausführung großer Fenster- und Glasflächen müssen diese zur Vermeidung von Vogelschlag derart gestaltet werden, dass sie von Vögeln als Hindernis erkannt werden. Stark reflektierende / spiegelnde Oberflächen sind nicht zulässig. – Als den Bestand schützende Maßnahmen wird empfohlen, an den Gebäuden (und Bäumen) Nisthilfen für Gebäude-/ Höhlenbrüter (Vögel/ Fledermäuse) vorzusehen.
M 9	Benachbarte zu erhaltende Vegetationsbestände, Einzelbäume sind, gemäß DIN 18920 zu schützen
M 10	Förderung der Wohn- und Aufenthaltsqualität durch Ein- und Durchgrünung des entstehenden Baugebietes <ul style="list-style-type: none"> – Zum Schutz des Landschaftsbildes kommt einer angemessenen Ein- und Durchgrünung eine besondere Bedeutung zu: Integration in das Landschaftsbild; Pufferfläche zwischen Bebauung und freier Landschaft; Brut- und Nahrungshabitat für Tiere, insbesondere Vögel; – Bei Pflanzungen sind vorzugsweise standortgerechte Arten zu verwenden.
M 11	Vorgaben zur Gestaltung von Einfriedungen, hinsichtlich Materialität und landschaftsgerechter Ausbildung
M 12	Die Belange des Denkmalschutzes sind zu beachten.

Zu ergreifende vorsorgliche **Schutzmaßnahmen**

- S 1 Schutz von Bodenbrütern **[hier insbesondere der Zaunammer]**
[Zaunammern brüten bevorzugt am Boden, in Böschungen, Nischen von Weinbergmauern oder bis in ca. 2 m Höhe in der Vegetation, in sehr seltenen Fällen auch höher]
 Zum Schutz von Bodenbrütern bei einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit (April – August) ist durch einen Fachgutachter oder eine entsprechend qualifizierte ökologische Baubegleitung der Eingriffsbereich unmittelbar vor anstehenden Bodenarbeiten (d.h. vor dem Oberbodenabtrag zur Baufeldfreimachung) hinsichtlich vorhandener Brutstätten zu überprüfen. Sollten Brutstätten gefunden werden, sind die Arbeiten bis Ende des Brutzeitraumes nicht durchführbar.
 Dies betrifft insbesondere die auf den bisherigen Gartengrundstücken nördlich der Friedhofstraße entstehenden Bauplätze.

5.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung [V] und Minimierung [M] genannt, die für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens im Sinne der Eingriffsregelung zu ergreifen sind.

Vermeidungsmaßnahmen

- | | |
|-------|--|
| V 1 | Der vorhandene Gehölzbestand soll soweit möglich geschont werden um ggf. wiederkehrend genutzte Vogelnistplätze zu erhalten.
Schutz der zu erhaltenden Bäume und wertvollen Biotopstrukturen (u.a. auch der Friedhofsmauer) vor baubedingten Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 |
| V 2 | Baustelleneinrichtungen und –zufahrten sind auf bereits versiegelten oder künftig versiegelten Flächen vorzusehen. |
| V 3 | Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten.
Zur Vermeidung der Vernichtung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten im Sinne des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen sowie der Rebflächen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d. h. nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Außerhalb des genannten Zeitraums ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich; insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Vögel im betroffenen Gelände brüten.
Vor Beginn der Baumaßnahmen sind abzureißende Gebäude auf das Vorkommen geschützter Arten (u.a. Fledermäuse) zu untersuchen. Gegebenenfalls sind geeignete Ersatzquartiere bereit zu stellen.
Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. |
| V 3.1 | Schutz und Erhalt der historischen Friedhofsmauer als Habitat der Mauereidechse
Errichtung eines Reptilienschutzzaunes während der Bauzeit entlang der westlichen Grenze des Streifens mit Geh-Fahr und Wegerecht zwischen Friedhofsmauer und zukünftiger Bebauung. |
| V 4 | Zügige Durchführung der Maßnahmen, so dass aufgrund der temporären Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten keine dauerhaften „Vertreibungseffekte“ entstehen |
| V 5 | Durchführung der Maßnahmen zu einem möglichst störungsarmen Zeitpunkt; außerhalb der Balz- und Brutzeiten |
| V 6 | Vermeidung des Eintrags von umweltschädlichen Stoffen in Boden und Grundwasser |

Minimierungsmaßnahmen

- | | |
|-----|---|
| M 1 | Vorsorge- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz
Bei Auffüllungen und Abgrabungen sind die Belange des Boden- und Gewässerschutzes gem. der §§ 9 - 12 BBodSchV zu beachten. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden ist wiederzuverwenden. Insbesondere im Bereich von Grünflächen und Flächen für die Niederschlagswasserversickerung sind beim Aufbringen von Bodenmaterial die Vorsorgebestimmungen zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen einzuhalten und zu gewährleisten. Das Infiltrationsvermögen der Böden ist zu erhalten. Verdichtungen des Bodens sind insbesondere während der Bauarbeiten zu vermeiden.
Bei Abgrabungen sind Ober- und Unterboden schichtgerecht getrennt zu entnehmen, zu lagern und wieder einzubauen |
| M 2 | Durchführung der Maßnahmen unter geringstmöglicher Inanspruchnahmen von Flächen |
| M 3 | Zügiger und vollständiger Rückbau der durch die Bautätigkeit in Anspruch genommenen Flächen (Einrichtungsflächen; Baustellenzufahrt) nach Beendigung der Maßnahmen |
| M 4 | Tiefgründige Bodenlockerung auf verdichteten Flächen und Flächen für eine spätere Begrünung |

- Schutz der Böden und des Grundwassers vor baubedingten und nutzungsbedingten Beeinträchtigungen
- die Qualität des (Grund-)Wassers ist zu erhalten und zu schützen
- Stoffeinträge ins (Grund-)Wasser sind zu vermeiden
- Minimierung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Bodenfunktionen

Klima / Luft

- Erhalt und Sicherung der Biotopstrukturen zur Reduzierung der Luftschadstoffimmissionen (trockene und nasse Deposition)
- Erhalt von Bäumen und Gehölzen, Grünstrukturen im Hinblick auf deren klimatische Ausgleichswirkungen für den Planungsraum und dessen Umgebung (Frischluft- und Kaltluftentstehung, Staubfilter, Erhöhung der Luftfeuchte, Minimierung der Schwüleeffekte, Beschattung, Verdunstung etc.)

Tiere und Pflanzen

- Schutz wertvoller Biotopstrukturen gem. DIN 18920
- zügige Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen und dauerhaften Vergrämungseffekten
- Ausführung der Arbeiten zu möglichst störungsarmen Zeitpunkten (Fäll- / Rodungsarbeiten nur in der Zeit von 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres)
- Ausgleich von Eingriffen durch Vorgaben zur Mindestbegrünung der Grundstücke, Straßenräume sowie der öffentlichen Platz- bzw. Grünflächen durch Pflanzgebote
- Erhalt von Bestandsbäumen als ortsbildprägendes Element und mikroklimatisch wirksame Vegetationsstrukturen
- Erhaltung der Vernetzungsfunktion durch Erhalt der umgebenden Grünstrukturen insbesondere der randlich angrenzenden Bäume und Sträucher
- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange insbesondere bei der Ausführung großer Fensterflächen; die Glasflächen müssen zur Vermeidung von Vogelschlag derart gestaltet werden, dass sie von Vögeln als Hindernis erkannt werden. Stark reflektierende / spiegelnde Oberflächen sind nicht zulässig
- CEF-Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten

Landschaftsbild / Erholungspotenzial; Kultur- / sonstige Sachgüter

- Einbindung des Ortsrandes in das Landschaftsbild (Begrünung des Ortsrandes)
- Aufnahme landschafts- und regionaltypischer Gestaltungselemente hinsichtlich Farbgebung und Materialität zur verbesserten Einbindung in das Landschaftsbild
- Erhalt und Entwicklung der landschaftsbildprägenden Leitlinien und Elemente sowie der Blickbeziehungen
- Sicherung der Naherholungsfunktion durch Erhalt und Entwicklung der vorhandenen Wegebeziehungen.
- Erhalt denkmalgeschützter Bauten, Bauteile und Grabmale
- Gestaltung der Grün- und Freiflächen mit Bäumen und Sträuchern / Pflanzflächen zur Förderung eines angenehmen Wohnklimas

5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Gemäß § 1a BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die Flächen des aktuellen Geltungsbereiches überlagern Flächen des

- baulichen Innenbereichs (Beurteilung nach § 34 BauGB) sowie des
- baulichen Außenbereichs (bisherige Beurteilung gem. § 35 BauGB)

Für die Flächen, die bislang zum baulichen Außenbereich gehörten, werden der Bilanzierung die zum Zeitpunkt der Begehung erfassten Biotope und Nutzungen (Stand 11.2016) zugrunde gelegt.



Abbildung 7: Die gestrichelte rote Linie bildet die Grenze zwischen dem bisherigen baulichen Innenbereich (§ 34 BauGB, Bild links) sowie dem baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB, Bild rechts). Quelle: „Karte RP, Digitales Landschaftsmodell“; www.naturschutz.rlp.de

Gemäß Mitteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim vom 23.02.2017 zählen die beiden Grundstücke nördlich der Friedhofstraße vollumfänglich zum baulichen Außenbereich. Dementsprechend sind hier entstehende Eingriffe voll in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen. Hier wird ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 berücksichtigt.

Für die, durch das Vorhaben dauerhaft beanspruchten (zukünftig bebauten bzw. versiegelten), Flächen des VSG Haardtrand wird in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 zugrunde gelegt.

5.1 Landespflegerische Zielvorstellungen und Maßnahmen

5.1.1 Landespflegerische Zielvorstellungen für das Bebauungsplangebiet

Die landespflegerischen Zielvorstellungen zum Planungsvorhaben ergeben sich aus den formulierten Zielen der Landes- und Regionalplanung. Gleichzeitig bilden sie die Grundlage für die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich.

Boden und Wasser

- Berücksichtigung der Belange des Boden- und Gewässerschutzes im Planungsraum: Unversiegelte Böden sind **allgemein** aufgrund ihrer Funktionen für den Naturhaushalt schutzwürdig. Dies gilt auch für die im Planungsraum vorkommenden Böden.
- Erhalt unversiegelter Böden zur Regelung der abiotischen und biotischen Funktionen, Erhalt versickerungsfähiger Flächen

4.2.8 Nutzung erneuerbarer Energien / Energieeinsparung

Bau-, anlage- u. betriebsbedingte Auswirkungen – Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Einsparung von Energie sind entsprechend den Vorgaben der Gesetzgebung und entsprechend dem Stand der Technik vorgesehen. Darüber hinausgehende Festsetzungen sind im Bebauungsplan nicht enthalten.

4.3 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Bei der Planung handelt es sich in Teilen um eine baurechtliche Sicherung bestehender Nutzungen (vorhandene Bebauung [A] und den Friedhof).

Die beiden Teilbereiche [B] auf denen es durch die Planung zu einer Neubebauung kommt sind beide bereits im aktuellen Flächennutzungsplan als zukünftige Wohnbauflächen dargestellt. Insofern nutzt die Gemeinde hier die vorhandenen Ressourcen zur weiteren Entwicklung der Gemeinde.

4.2.5 Orts- und Landschaftsbild

Baubedingte Auswirkungen – Bauzeitliche Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

- Verlagerung des Ortsrands nach Osten
- Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen; Veränderung der Kulturlandschaft
- eine landschaftsgerechte Einbindung des entstehenden Ortsrands integriert die entstehende Bebauung in das Landschaftsbild
- die Bebauung des Ortes rückt unmittelbar an den Friedhof heran

4.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Baubedingte Auswirkungen – gegebenenfalls können im Zuge der Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden
in einem derartigen Fall sind die zuständigen Behörden zu verständigen, die Fundorte zu sichern und die Möglichkeit zur Untersuchung der Fundstellen zu gewährleisten

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen – keine

4.2.7 Mensch und seine Gesundheit

Baubedingte Auswirkungen – bauzeitlicher Lärm, Licht-, Staub- und Schadstoffemissionen

Anlagebedingte Auswirkungen – siehe Kapitel 4.2.3 Klima und Luft

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs
- Die Zunahme von Emissionen durch Heizbrennstoffe wird aufgrund der relativ geringfügigen städtebaulichen Erweiterung und der einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, die insbesondere durch die Bundesimmissionsschutz-Verordnungen normiert sind, als unerheblich eingestuft.
- Lichtemissionen (Straßen- und Hausbeleuchtung)
- mit dem Anstieg der Einwohnerzahl sind zusätzlich anfallende Abfallmengen verbunden. Die Entsorgung ist gewährleistet, so dass das zusätzlich zu erwartende Abfallvolumen keine umwelterheblichen Probleme verursacht.
- Gleichzeitig steigen der Trinkwasserbedarf, der Oberflächenabfluss und die Menge des anfallenden Abwassers. Die Trink- und Löschwasserversorgung ist quantitativ und qualitativ gesichert. Durch Rückhalt, Nutzung und / oder Versickerung von Dachflächenwasser reduziert sich außerdem der abzuleitende Oberflächenabfluss. Dackenheim verfügt über ein Trennsystem. Unbelastetes Niederschlagswasser wird über ein separates Leitungssystem in den Sommerbach geleitet. Nur bei auftretender Spitzenlast wird auch ein Regenrückhaltebecken genutzt. Anfallendes Ab- bzw. Schmutzwasser wird der zentralen Kläranlage der Verbandsgemeinde Freinsheim zugeführt.
- Alternativ kann anfallendes Niederschlagswasser dezentral zurückgehalten werden und zum Wässern der Gartenflächen genutzt werden.

<i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>	– Im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzungen sollten keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sein.
	– Maßnahmen zur Düngung und Pflanzenschutz (Einsatz von Herbiziden / Insektiziden) in den privaten Gärten / Grünanlagen sowie dem Friedhof dürfen nur nach den geltenden Richtlinien und Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Im Rahmen der sachgemäßen Anwendung sind betriebsbedingte Auswirkungen auszuschließen.

4.2.2 Wasser

<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	– Störungen der Grund- und Bodenwasserverhältnisse während der Bauphase durch Beseitigung bzw. Umlagerung von Boden, Veränderung der Sickerwasserverhältnisse im Bereich der Baufelder, Baustellenzufahrten sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung durch Maschineneinsatz
	– Gefährdung aufgrund von Einträgen durch Versickerung von Treib- und Schmierstoffen in Boden und Grundwasser durch Einrichtung und Betrieb von Baustellen (Umfüllen von Kraftstoffen, etc.) während der Bauphase (Umgang mit Betriebsmitteln von Baufahrzeugen oder Unfälle mit Versickerung wassergefährdender Stoffe)

<i>Anlagebedingte Auswirkungen</i>	– Verlust von Flächen zur Versickerung von Niederschlagswasser durch Versiegelung
------------------------------------	---

<i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>	– bei ordnungsgemäßer Durchführung aller Vorhaben sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten
--------------------------------------	--

4.2.3 Klima und Luft

<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	– Während der Bauphase können temporär Staub- und Schadstoffemissionen auftreten.
	– Gegebenenfalls auftretende Verluste von Baum- und Gehölzstandorten bewirken zeitlich begrenzte, kleinräumige Auswirkungen auf das Mikroklima.

<i>Anlagebedingte Auswirkungen</i>	– ggfs. Veränderungen lokaler Luftströmungen
	– Veränderungen des örtlichen Strahlungshaushaltes durch einen höheren Versiegelungsgrad

<i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>	– siehe Kapitel 4.2.7 Mensch und seine Gesundheit
--------------------------------------	---

4.2.4 Arten- und Biotopschutzpotenzial

<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	– temporäre Beunruhigung während der Bauphase durch Baumaschinen und Personal
	– (temporäre) Veränderungen bzw. zwischenzeitlicher Verlust / Störungen von Habitat- und Biotopstrukturen im Bereich der Bauflächen

<i>Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen</i>	– Flächenumwandlung sowie (temporäre) Vegetationsverluste während der Bautätigkeit
	– sollen durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden
	– CEF-Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten insbesondere Zaunammer und Wiedehopf
	– Nicht vermeidbare Auswirkungen infolge der zusätzlichen Bebauung werden durch geeignete Ersatzmaßnahmen auf festzulegenden Flächen ausgeglichen

4 Prognose der Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt werden in der nachfolgenden Synopse schutzgutbezogen dargestellt. Die Zusammenstellung bezieht sich auf die Schutzgüter des UVPG und dient zur Vorprüfung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG.

4.1 Status Quo Prognose (Nullvariante)

Für die Nullvariante gelten die in Kapitel 3 „Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands“ dargestellten Einschätzungen zum Umweltzustand einschließlich der vorhandenen Vorbelastungen.

4.2 Umweltauswirkungen bei Durchführung des Planungsvorhabens

Die getroffenen Festsetzungen sind im städtebaulichen Teil der Begründung sowie in den „Textlichen Festsetzungen“ ausführlich beschrieben. Auf eine Wiederholung der Texte wird hier verzichtet.

Von dem (Planungs-)Vorhaben können im Wesentlichen folgende Wirkungen auf die Schutzgüter Naturhaushalt, Landschaftsbild, Mensch und Kultur- und Sachgüter ausgehen:

Auswirkung auf Schutzgut/ Schutzgüter

Veränderung von Habitatqualitäten	Tiere und Pflanzen
Vegetations-/ Gehölzverluste	Lokal- & Mikroklima, Arten- und Biotope, Mensch, Landschaftsbild
Veränderung des Landschaftsbilds	Mensch
Flächenumwandlung durch Überbauung und Versiegelung	Boden, Wasser, Klima, Mensch, Landschaftsbild
Bodenabtrag bzw. -umlagerung	Boden, Wasser
Veränderung des Bodenwasserhaushalts	Boden, Wasser, Arten- und Biotope
bauzeitliche Emissionen (Staub, Lärm)	Mensch, Arten- und Biotope
Erhalt der Kulturlandschaft	Mensch, Arten- und Biotope
Sicherung der Wohnumfeldqualität	Mensch

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

4.2.1 Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen.

<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	– Inanspruchnahme von Flächen für Baufelder, Baustelleneinrichtung, Zufahrten. Bei bauzeitlicher Inanspruchnahme wird ein pauschaler Verlust des Bodenwertes veranschlagt. Nachhaltige Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen sollten weitgehend vermeidbar sein. Für verdichtungsempfindliche, bzw. druckempfindliche Böden kann ein pauschaler Verlust von 10% der ursprünglichen Leistungsfähigkeit angesetzt werden.
	– Staubeintrag in Böden aus aufgewirbeltem Bodenmaterial
	– Veränderungen des Bodenaufbaus, -gefüges und -struktur
<i>Anlagebedingte Auswirkungen</i>	– Verlust von Böden durch Versiegelung und Überbauung. Die Versiegelung von Böden bedeutet den vollständigen Verlust der natürlichen Funktionen.
	– Veränderungen des Bodenaufbaus und -gefüges im Bereich der Baufelder
	– Funktionsbeeinträchtigung von Böden durch Flächeninanspruchnahme
	– Veränderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung / Bebauung

3.8.2 Bioklima und Lufthygiene

Bestand/ Vorbelastung: Das Bioklima beschreibt die Gesamtheit aller atmosphärischen Einflussgrößen auf den menschlichen Organismus. Entsprechend ihrer Ausprägung und Wirkung werden sie als belastend, schonend oder als Reiz empfunden.

Das Bioklima eines Ortes ist in Abhängigkeit der geographischen Gegebenheiten (geografische Breite, Höhe über dem Meer, Kontinentalität, Geländeform und Landnutzung) ortsspezifisch ausgeprägt.

Grundsätzlich zählt das Oberrheinische Tiefland im Hinblick auf die Wärmebelastung zu den bioklimatisch belastenden Räumen.

Vor Ort wurden keine außergewöhnlichen Emissionsquellen beobachtet, die die Lufthygiene des Ortes beeinträchtigen könnten; offen ist, wie sich überregionale Luftströme und -massen auf die Luftqualität Dackenheim auswirken.

Bewertung: vergleiche hierzu Kapitel 3.4 Klima und Luft.

3.8.3 Radon in der Bodenluft¹¹

Bestand/ Vorbelastung: Die Ergebnisse der orientierenden Langzeitmessung von Untersuchungen zum Radongehalt in der Bodenluft ergaben eine mittlere Radon-222-konzentration zwischen 12.000 Bq/m³ und max.14.000 Bq/m³. Daher kann der Untersuchungsraum in die Radonpotential-Klasse 1 (niedriges Radonpotenzial ≤ 40.000 Bq/m³) eingestuft werden.

Bewertung: „Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse sind für das geplante Bauvorhaben keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.“ (vergleiche hierzu Kapitel 3.2)

3.8.4 Boden- und Trinkwasserschutz

Bestand/ Vorbelastung: Es gibt keine Hinweise auf anthropogene Bodenverunreinigungen oder sonstigen Altlasten, die die menschliche Gesundheit oder die Trinkwasserqualität gefährden könnten. (vergleiche hierzu Kapitel Boden sowie Kapitel Wasser)

Das Grundwasser kann geogen bedingt hohe Konzentrationen an Arsen sowie gelöstes Schwefelwasserstoffgas enthalten.

Bewertung: vergleiche hierzu Kapitel 3.2 Geologie / Boden und 3.3 Wasserhaushalt. Der geogen bedingte Arsengehalt des Trinkwassers wird im Rahmen der Aufbereitung auf die zulässigen Grenzwerte gesenkt.

3.8.5 Naherholung / Wohnumfeldqualität

Bestand/ Vorbelastung: Es ist davon auszugehen, dass der Raum als Ausgangspunkt für Spaziergänge, Wanderungen und Radtouren genutzt wird. Der Friedhof wird von den Dackenheimern rege besucht.

Bewertung: Aufgrund seiner räumlichen Lage verbindet der Planungsraum die Ortslage mit der freien Landschaft.

3.9 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen, die über die beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinaus zu berücksichtigen sein könnten, sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

¹¹: Umwelttechnischer Bericht (Radonmessung), Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (ICP), Rodenbach, 2016

3.7.4 Erschließung: Verkehrsanbindung

Aktuell sind die Flächen des Geltungsbereiches durch die Freinsheimer Straße (K2), Friedhofstraße und „Am Rappengarten“ erschlossen. Die Freinsheimer Straße selbst ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches.

Bewertung: Das bestehende Straßen- und Wegenetz erschließt den Planungsraum von West nach Ost. Östlich des Geltungsbereiches geht die Friedhofstraße in einen landwirtschaftlichen Weg über. Die in Nord-Süd Richtung um den historischen Ortskern verlaufende Wegeverbindung „Am Rappengarten“ ist nur teilweise ausgebaut.

3.7.5 Erschließung: Ver- und Entsorgung

Strom/ Telekommunikation: Ausgehend von der vorhandenen Bebauung entlang der Friedhofstraße bis hin zu dem Aussiedlerhof weiter östlich kann angenommen werden dass der Planungsraum bereits erschlossen ist. Inwieweit die Kapazitäten auch für weitere Abnahmestellen ausreichen ist durch die jeweiligen Netzbetreiber zu prüfen.

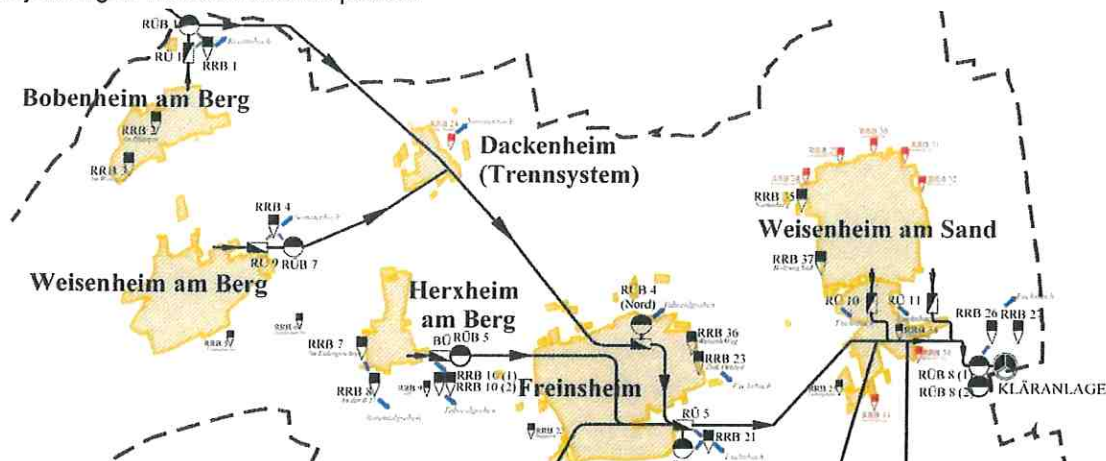


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Fließschema der Verbandsgemeinde Freinsheim Abwasserbeseitigung, Stand 2010

Wasser/ Abwasser: Dackenheim ist an die zentrale Kläranlage der Verbandsgemeinde Freinsheim angeschlossen. In Dackenheim mündet der Kanal aus Weisenheim am Berg in den zentralen Abwasserkanal.

Das Fließschema (Abbildung 6) zeigt, dass Dackenheim über ein Trennsystem verfügt. Das Niederschlagswasser wird in Dackenheim in den Sommerbach geleitet [vgl. hierzu bestehendes Wasserrecht zur Einleitung in oberirdische Gewässer], bei Bedarf wird das RRB 24 [Regenrückhaltebecken] genutzt.

Infolge der bereits bestehenden Bebauung entlang der Friedhofstraße ist davon auszugehen, dass das Gelände des Geltungsbereiches bereits weitestgehend erschlossen ist.

Bewertung: Mit dem Trennsystem kommt die Gemeinde bereits den aktuellen Vorgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP nach.

3.8 Mensch und seine Gesundheit

3.8.1 Lärmimmissionen

Bestand / Vorbelastung: Im Zuge der Begehung konnten keine gravierenden, für eine ländliche Gemeinde untypischen, Lärmimmissionen festgestellt werden.

Neben des für die Gemeinde typischen landwirtschaftlichen Verkehrs und Geräuschemissionen, treten zusätzlich die Geräusche der Ziel- und Quellverkehre der vorhandenen Wohnbebauung sowie der Besucher des Friedhofs auf.

Bewertung: Die aktuellen Nutzungen lassen regelmäßige Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte für Lärm nicht vermuten.

3.6 Landschaftsbild; Landschaftserleben

Das großräumige Landschaftsbild bietet weite Ausblicke auf die ausgedehnten (weinbaulich) genutzten Flächen. Entlang der Straßen, Wege und sofern vorhanden Gewässer gliedern Baumpflanzungen die Landschaft.

Das Orts- und Landschaftsbild im Planungsraum gliedert sich wie folgt:

- die landwirtschaftlich/ weinbaulich genutzten Flächen südlich der Friedhofstraße
- den Friedhof mit seinem alten Baumbestand und der umgebenden Bruchsteinmauer
- die bestehende dichte Bebauung des alten Ortskerns [A]
- Grün- und Freiflächen (Hausgärten) der Grundstücke nördlich der Friedhofstraße zwischen dem Weg am Rappengarten und dem Friedhof; mit ihrem z.T. alten Obstbaumbestand

Vorbelastung/Bewertung: Der Friedhof wird regelmäßig von den Dackenheimern besucht. Die Anlage dient als Ort der Erinnerung und lässt die Geschichte der ortsansässigen Familien erlebbar werden.

Darüber hinaus leitet der Planungsraum vom historischen Ortskern zur freien Landschaft über.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

3.7.1 Kulturlandschaft

Die gesamte nördliche Hälfte der Gemarkung Dackenheim ist durch den Golfplatz überprägt. Bei den verbliebenen landwirtschaftlichen Nutzungen bestimmen Flächen für Wein- und Obstanbau das Bild der Kulturlandschaft.

Die südöstlichen Flächen werden derzeit noch weinbaulich bzw. landwirtschaftlich genutzt.

Bewertung: Der Charakter und die Eigenart der Kulturlandschaft sind zu schützen und zu erhalten.

3.7.2 Denkmalschutz, Archäologische Funde

vgl. Kap. 2.3.2 Schutzgebiete und –objekte gemäß Denkmalschutzrecht:

In der Ortslage (Freinsheimer Straße Nr.11) und auf dem Friedhof befinden sich als Einzeldenkmale geschützte Bauwerke und bauliche Details.

Darüber hinaus sind bei Bauarbeiten in der Gemarkung mehrere archäologische Funde gemacht worden. Dies bedingt, dass zukünftige Bauarbeiten mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE)/ Archäologie abzustimmen sind.

Bewertung: Die geschützten Einzeldenkmale sind zu erhalten. Bei potenziell auftretenden Bodenfunden ist die GDKE zu informieren.

3.7.3 Naherholung, Tourismus und touristische Infrastruktur

Innerhalb des Planungsraumes befindet sich keine touristische Infrastruktur. Die Gemeinde Dackenheim ist an das Radwegenetz angeschlossen. Der nördlich gelegene Golfplatz bringt insbesondere Tagesbesucher nach Dackenheim. Der Frage inwieweit diese weitere Angebote im Ort nutzen, wurde im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes nicht weiter nachgegangen.

Es ist davon auszugehen, dass die ortsansässigen Weingüter Einkehr- und ggfs. Übernachtungsmöglichkeiten anbieten.

Bewertung: Die vorhandene touristische Infrastruktur ist zu erhalten.

Weitere europäische Vogelarten

	Art	Nachweis
BV	Amsel <i>Turdus merula</i>	Brutvogel im Garten nördlich Friedhofstraße und im Friedhof.
BV	Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel im Garten nördlich Friedhofstraße.
NG	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Nahrungsgast im Garten nördlich Friedhofstraße.
	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel im Baumbestand des Friedhofs.
	Elster <i>Pica pica</i>	Brutvogel im Baumbestand des Friedhofs.
BV	Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Brutvogel im Garten nördlich der Friedhofstraße.
BV	Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel im Garten nördlich Friedhofstraße und im Baumbestand des Friedhofs.
	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel in 2 Paaren in der bestehenden Bebauung nördlich und südlich der Friedhofstraße.
	Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Brutvogel in 2 Paaren in der bestehenden Bebauung nördlich und südlich der Friedhofstraße.
BV	Kohlmeise <i>Parus major</i>	Brutvogel in den Gärten am Ortsrand.
	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Brutvorkommen im Baumbestand des Friedhofs.
BV	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	2 Brutvorkommen, einmal im Baumbestand des Friedhofs und einmal in Garten nördlich Friedhofstraße.

Reptilien

Art	Vorkommen
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	Vorkommen in wenigen Einzeltieren an der Mauer des Friedhofs Dackenheim und an einer Mauer westlich des Plangebietes am Ortsrand.

Amphibien

Im Untersuchungsraum konnten keine Amphibiennachweise erbracht werden. Die nächsten Amphibienvorkommen finden sich im Bereiche des Golfplatzes Dackenheim mit Nachweisen von Wechselkröte *Bufo viridis* und Grünfrosch *Rana x esculenta*.

Quelle: Faunistische Untersuchung mit Hinweisen zum Artenschutzrecht und Natura-2000 Verträglichkeit; M. Höllgärtner, August 2017

Vorbelastung / Bewertung: Das kleinräumige Mosaik unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsinintensitäten und die Lage am Übergang von der dichten Bebauung des Ortes zur freien Landschaft bewirkt, dass der Untersuchungsraum eine erstaunliche Artenvielfalt insbesondere im Hinblick auf die vorkommenden Vogelarten aufweist.

HL 1 Weinberg (Rebfläche)

Straßen- und Wege

VA 2 Straße: Friedhofstraße, Am Rappengarten

VA 2 Östliches Ende der Friedhofstraße (entlang Friedhof)

Tabelle 6: Biotope und Nutzungen im Planungsraum; Quelle: eigene Erhebung November 2016; Die Zuordnung der Biotoptypen ist der Veröffentlichung des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft; Ernährung, Weinbau und Forsten (Stand 25. Oktober 2013): Biotopkataster Rheinland-Pfalz, Kartieranleitung, Kurzübersicht der Biotoptypen, entnommen.

Vorbelastung / Bewertung: Der Planungsraum weist siedlungsbestimmte, durch die Nutzung des Menschen geprägte Biotope und Nutzungen auf. Der Baumbestand des Friedhofes (Birkenallee) und des Gartengrundstücks bilden zusammen mit den im Raum vorkommenden Nutzungen ein kleinräumiges, vielfältiges Mosaik unterschiedlichster Nutzungsintensitäten und Räume. Sie leiten von der dicht bebauten Ortslage Dackenheim zur freien Landschaft über. Im Zuge der Begehungen ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen seltener Pflanzenarten.

3.5.3 Fauna / Avifauna

Im Spätsommer 2017 erfolgte eine faunistische Erfassung im Planungsraum. Das Untersuchungsgebiet umfasste das geplante Baugebiet und dessen direktes Umfeld. Die Vorgehensweise / Methodik zur Erfassung der Arten ist dem vollständigen Bericht „Faunistische Untersuchung mit Hinweisen zum Artenschutzrecht und Natura-2000 Verträglichkeit“ von M. Höllgärtner, August 2017 zu entnehmen. Im Zuge der faunistischen Erfassungen wurden folgende Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen.

„Vögel: Arten des VSG Haardtrand

	Art	Nachweis
	<i>Steinschmätzer</i> <i>Oenanthe oenanthe</i> , § ⁶	<i>Durchzügler und Nahrungsgast in Flächen nördlich des Friedhofs</i>
NG ⁷	<i>Wiedehopf /</i> <i>Upupa epops</i> , §§ ⁸	<i>Brutvorkommen im Raum Dackenheim, regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum, kein Brutvorkommen im B-Plangebiet.</i>
BV ⁹	<i>Zaunammer</i> <i>Emberiza cirius</i> , §§	<i>2 Brutvorkommen im Untersuchungsraum, eines in den Baumbeständen des Friedhofs und eines in den Obstgärten nördlich der Friedhofstraße.</i> <i>Als Nahrungshabitate dienen insbesondere Weinbergsflächen und unbefestigte Wege im Untersuchungsraum und angrenzend.</i>

Weitere streng geschützte Arten (BArtSchV)

	Art	Nachweis
NG	<i>Grünspecht</i> <i>Picus viridis</i>	<i>Nahrungsgast im Untersuchungsraum, Brutplatz befindet sich außerhalb.</i>
BV	<i>Türkentaube</i> <i>Streptopelia decaoc-</i> <i>to</i> ¹⁰	<i>Brutvogel in einem Paar im Obstgarten nördlich der Friedhofstraße und Nahrungsgast auf Wegen und in Weinbergen.</i>

⁶ § Schutzstatus gemäß BArtSchV: besonders geschützt

⁷ NG Nahrungsgast

⁸ §§ Schutzstatus gemäß BArtSchV: streng geschützt

⁹ BV Brutvorkommen

¹⁰ In der Literatur findet sich kein Hinweis auf den Status streng geschützt; Die Türkentaube unterliegt dem allgemeinen Schutz der VS-RL; Sie darf gejagt werden. Die Literatur verweist lediglich darauf dass der Bestand wohl leicht rückläufig ist.

3.5 Arten und Biotopschutz

3.5.1 HpnV

Die vorliegende Kartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht⁵ spiegelt die abiotischen Standortverhältnisse im Planungsraum wieder:

BCrw	Perlgras- bzw. Waldmeister-Buchenwald-Standorte (BC...) Basenreiche Silikatböden mittlerer Feuchte in verschiedenen Ausprägungen	Wärmeliebend, frisch
BBmw	Flattergras-Buchenwaldstandorte (BB..) Kalksandböden mittlerer Feuchte des Tieflandes	mäßig trockene Variante

Tabelle 5: HpnV Dackenheim; Quelle: naturschutz.rlp.de/Kartenserver

3.5.2 Biotoptypen / Nutzungen und Flora

Im Planungsraum wurden im Herbst 2016 folgende Biotoptypen und Nutzungen erfasst.



Abbildung 5: Nutzungen im Geltungsbereich des Bauleitplans „Friedhofstraße“, Stand November 2016

Diese sind jedoch, bedingt durch die bestehende planungsrechtliche Situation, nur auf Teilflächen des zukünftigen Geltungsbereiches für die im Folgenden erarbeitete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung als Bilanzierungsgrundlage heranzuziehen. (siehe hierzu Kapitel 5)

Siedlungsflächen

HN 1, HT 1 Bebauung Ortskern (Gebäude; Hofplätze mit hohem Versiegelungsgrad)

HT², HN 1 Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad; Gebäude

i.V.m. HJ 2 Garten/ Nutzgarten, u.a. Obstbaumbestand vorhanden

Grünflächen, Park- und Friedhofsanlagen

HR 1 Friedhof mit altem Baumbestand (Birkenallee) und umgebender Natursteinmauer

Landwirtschaftlich genutzte Flächen

HA 0* Landwirtschaftliche Nutzung (Sonnenblumen auf ehem. Rebfläche)

⁵ www.naturschutz.rlp.de

im Grundwasser löst. Dies weist auf das Vorhandensein der vermuteten tektonischen Störungslinie im Untergrund (vergleiche Kapitel 3.2 Geologie / Boden) hin. Darüber hinaus enthält das Grundwasser geogen bedingte erhöhte bis hohe Arsenkonzentrationen. Auch dies ist ein typisches Phänomen in Regionen mit erhöhter tektonischer Aktivität.

Vorbelastung / Bewertung: Hinweise auf anthropogen verursachte Belastungen / Verunreinigungen des Grundwassers liegen zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts nicht vor.

Die natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen (Wasserrückhaltung, Versickerung, Grundwasserneubildung) sind auf den unbefestigten Flächen gewährleistet. Unbelastete Niederschlagswasserabflüsse (von Dachflächen) werden über ein Trennsystem in den Sommerbach geleitet.

3.4 Klima und Luft

Als Teil des Oberrheinischen Tieflandes gilt die Pfalz als eine der Wärme- und Trockeninseln Deutschlands. Mit jährlich über 1800 Sonnenstunden gehört die Pfalz zu den Regionen mit den mildesten Temperaturen in Deutschland. Innerhalb der EU wird die Pfalz der Weinbauzone A zugeordnet. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 11°C, die Durchschnittstemperatur im Sommer bei 20°C, im Winter bei 0°C. Darüber hinaus wird die Rheinebene durch die umgebenden Mittelgebirge weitgehend vor extremen Kaltlufteinbrüchen geschützt.

In den Hanglagen der Haardt herrscht nach dem Austrieb der Reben im Frühjahr eine vergleichsweise niedrige Gefährdung durch Frost. In den Nächten entstehende Kaltluft bleibt nicht über den Weinbergen liegen. Sie fließt zur Ebene hin ab.

Insgesamt wird das Klima als niederschlagsarm, sommerwarm und wintermild charakterisiert. Gemäß der Klimaklassifikation von Köppen und Geiger wird das Klima als „Cfb“ [feuchtgemäßigtes Klima mit warmen Sommern] klassifiziert.

	Temperaturgang übers Jahr	Niederschlagsverteilung/ Jahr
Dackenheim	9.5 °C	543 mm/a
	Januar ØT 0,4°C	Min. Ø 41mm im März
	Juli ØT 18,5°C	Max. Ø 69mm im Juni

Tabelle 4: Klimadaten Dackenheim; Quellen: www.wikipedia.de; <http://de.climate-data.org>

Luftqualität, Bioklima

Dackenheim befindet sich am westlichen Rand der Rheinebene. Das Klima wird infolge der häufigen Wärmereize (=seltene Kältereize) von den Menschen als belastendes Reizklima empfunden.

Vorbelastung / Bewertung: Vermutlich besteht, in Abhängigkeit der jeweils herrschenden Witterung und Windrichtung, allenfalls eine geringe bis mäßige lufthygienische Belastung. Große Emittenten fehlen in der näheren Umgebung.

In der Ortslage und Gemarkung vorhandene Baum- und Gehölzbestände besitzen aufgrund ihrer lufthygienischen und lokalklimatischen Ausgleichswirkungen eine hohe Wertigkeit.

Bebauungsplans der Ortsgemeinde Dackenheim „Friedhofstraße“ in die Radonpotential-Klasse 1 (niedriges Radonpotenzial $\leq 40.000 \text{ Bq/m}^3$) eingestuft werden.

Ausgehend von einem bei Radonmessungen üblichen Schwankungsbereich von maximal ca. $\pm 5.000 \text{ Bq/m}^3$ ist nicht zu erwarten, dass bei weiteren Messungen Werte $> 40.000 \text{ Bq/m}^3$ gemessen werden könnten. (...)

Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse sind für das geplante Bauvorhaben keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.“³

3.3 Wasserhaushalt

3.3.1 Oberflächengewässer⁴

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer (Bäche, Gräben etc.).

Nördlich des Planungsraumes verläuft der „Sommerbach“ (Gewässer 3. Ordnung). Der Sommerbach entspringt im Langental im Wald westlich von Weisenheim am Berg und versickert östlich der Ortslage Dackenhems in der freien Flur. Zwischendurch wird der Sommerbach durch einen Zufluss aus dem „Liebesbrunnen“ gespeist (mündliche Mitteilung OG Dackenheim). Zudem besteht ein Wasserrecht zur Einleitung von unbelasteten Oberflächenabflüssen aus der Ortslage in den Sommerbach.

Nordöstlich des Planungsraumes (linke Uferseite des Sommerbachs) befinden sich mehrere Teiche, die als Speicherteiche für die Bewässerung des Golfplatzes angelegt wurden.



Abbildung 4: Oberflächengewässer in der Gemarkung Dackenheim

Bewertung: Der Sommerbach dient als lineares Vernetzungselement in der Landschaft. Darüber hinaus wird das unbelastete Niederschlagswasser aus der Ortslage Dackenhems in den Graben eingeleitet. Damit erfüllt die Gemeinde die Verpflichtung dieses nicht der Kläranlage zuzuführen.

3.3.2 Grundwasser

Die Versickerungsrate und infolge dessen die Grundwasserneubildungsrate sind bedingt durch die vergleichsweise niedrigen Jahresniederschlagsmengen ($\varnothing 534 \text{ mm/a}$) sowie das sommerwarme Klima potenziell gering anzusetzen. Niederschlagswasser versickert auf den nicht bebauten Grundstücksflächen.

Aufgrund der vorhandenen Lößböden wird die vorhandene Grundwasserüberdeckung als „mittel“ eingestuft. In und um Dackenheim sind in den Karten des Geoexplorer Rheinland-Pfalz keine Wasserschutzgebiete (Trinkwasser – bzw. Heilquellenschutzgebiete) eingetragen.

Gemäß mündlicher Mitteilung kommt es vor, dass aus Dackenheimer Brunnen gefördertes Grundwasser einen leicht fauligen Geruch aufweist. Dies deutet darauf hin, dass sich Schwefelwasserstoff

³. Umwelttechnischer Bericht (Radonmessung), Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (ICP), Rodenbach, 2016

⁴ www.geoportal-wasser.rlp.de

Das Ertragspotenzial der Böden wird als „hoch bis sehr hoch“ sowie „sehr hoch“ eingestuft. Die Böden besitzen eine vergleichbar hohe nutzbare Feldkapazität [$>200 - 300$ mm sowie $>140 - 200$ mm] sowie ein sehr hohes Nitratrückhaltevermögen. Gemäß Standorttypisierung zählen die Standorte des Planungsraums als „Standorte mit hohem Wasserspeichungsvermögen und mit gutem natürlichen Basenhaushalt“.

Im Rahmen der orientierenden Langzeitmessung von Radon in der Bodenluft erfolgten drei Rammkernbohrungen im Gelände, um die Radonmessdosen ausbringen zu können. Dabei zeigte sich folgendes Bodenprofil:

- „Ap (Ah) – AI** 0 - 25 (30) cm; Bodenart: Uls
anthropogen beeinflusster humoser Oberboden (Ackerbau), mittel bis stark durchwurzelt, weich, schwach feucht, Polyeder-Subpolyeder (teils Krümelgefüge), vereinzelt Kiesel, vereinzelt Ziegelbruch, Pflanzenreste, dunkelbraun
- B(v)t** 25 - 70 (80)cm; Bodenart: Lu
verbraunter und verlehmteter Unterboden, schwach durchwurzelt, weich, schwach feucht bis feucht, Polyeder-Subpolyeder, Pflanzenreste (abgestorbene Wurzeln), Molluskenschalen, schwach ausgeprägte Kalkkonkretionen, Tonkutane (teils schwach ausgeprägt), braun
- B(v)t - ICv** 70 - > 100 cm; Bodenart: Us
Ausgangssubstrat Löss, sehr schwach durchwurzelt, weich, schwach feucht bis feucht, Polyeder-Subpolyeder, wenige Pflanzenreste (abgestorbene Wurzeln), schwach ausgeprägte Kalkkonkretionen, schwach ausgeprägte Tonkutane, hellbraun-ocker

Der Boden im Bereich der Rammkernsondierungen Ra1, Ra2 und Ra3 kann als Braunerde-Parabraunerde aus pleistozänen Lösssedimenten bezeichnet werden.“²

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten im Gelände vor.

Vorbelastung: Die Böden sind durch aktuelle und historische Nutzungen überformt.
Versiegelung (Bebauung; Wege- und Straßen)

Bewertung: Die [natürlichen] Funktionen der Böden als Wasserspeicher, Habitat für Tiere und Pflanzen sind auf den unbebauten, nicht versiegelten Flächen des Geltungsbereiches weitgehend intakt. Sie übernehmen somit zentrale Funktionen des Naturhaushalts.

Die Böden zählen zu ertragreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Radon in der Bodenluft; Langzeitmessung

Der Kartenserver des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz verzeichnet eine „vermutete und / oder unter Bedeckung“ befindliche geologische Störungslinie. Sie durchzieht die Gemarkung und Ortslage Dackenheim von Süd-Südwest nach Nord-Nordost.

Infolge dessen wurde die Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (ICP), Rodenbach mit der Erstellung einer orientierenden Langzeitmessung von Radon in der Bodenluft beauftragt. Die Messungen erfolgten in der Zeit vom 23.03.2016 bis zum 13.04.2016 im Gelände. Anschließend erfolgte die laborchemische Auswertung durch das Sachverständigenbüro ALTRAC Radon-Messtechnik, Berlin.

„Die seitens des Sachverständigenbüro ALTRAC Radon-Messtechnik ausgewertete Radonmessung (...) für das geplante Baufeld ergab eine mittlere Radon-222-Konzentration zwischen 12000 Bq/m^3 und max. 14000 Bq/m^3 . Daher kann das Plangebiet des

² Umwelttechnischer Bericht (Radonmessung), Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH (ICP), Rodenbach, 2016

Gleichermaßen sind evtl. vorkommende Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

2.3.3 Geh-, Fahr und Leitungsrechte

Bestehende Leitungsrechte werden durch die Planung nicht berührt.

Zum dauerhaften Erhalt der Friedhofsmauer wird ein Gehrecht zugunsten der Ortsgemeinde auf dem Grundstück unmittelbar westlich des Friedhofs eingetragen. Damit wird sichergestellt das gegebenenfalls erforderliche Sanierungsarbeiten an der Mauer auch in Zukunft ausgeführt werden können.

3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands

3.1 Naturräumliche Gliederung, Relief

Der Planungsraum zählt zum Naturraum 22 „Nördliches Oberrheintiefland“; 220 Haardtrand; 220.0 Unterhaardt. Der östliche Rand der Gemarkung Dackenheim zählt zur naturräumlichen Untereinheit 221.70 Freinsheimer Riedel.

Insgesamt neigt sich das Gelände des Planungsraumes graduell von West nach Ost. Südlich des Planungsraumes fällt das Gelände rasch nach Südost ab.

3.2 Geologie / Boden

Gemäß Bodenübersichtskarte [BÜK] des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zählen die Böden des Planungsraumes zur Bodengroßlandschaft der „Lösslandschaften des Berglandes“.

BGL-Nr.	Bodengroßlandschaft	Bodenformengesellschaft [NRBFG]/ Legende
6.3	BGL der Lösslandschaften des Berglandes	59 <i>Vorherrschend Kalktschernoseme und gering verbreitet Pararendzinen aus Löss, gering verbreitet Kolluvisole aus holozän umgelagertem Löss</i> Kalktschernoseme aus Löss

Tabelle 2: Darstellungen gemäß der BÜK Rheinland-Pfalz, Quelle: Kartenserver des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz)

Die Geologische Karte Rheinland-Pfalz zeigt im Bereich der Gemarkung Dackenheim folgende Darstellungen:

Stratigraphie	Petrographie	Verortung im Gelände
Lo Quartär, Pleistozän	Löss, Lösslehm, Schwemmlöss und Sandlöss Schluff bis Lehm, schluffig bis schluffsandig, z.T. umgelagert	im Planungsraum
Tu Quartär, Pleistozän	Terrassen ungliedert Nieder- und Hauptterrasse Kies/ sandig bis Sand/ kiesig	schmales Band von West nach Ost entlang des Grabens und der angrenzenden Flächen, nördlich des Planungsraumes

Tabelle 3: Darstellungen gemäß der Geologischen Karte Rheinland-Pfalz

2.3 Weitere Schutzgebiete und -objekte

2.3.1 Schutzgebiete gemäß Wasserrecht/ Wasserrechte

Durch die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine Schutzgebiete gemäß Wasserrecht betroffen (Quelle: www.geoexplorer.wasser.rlp.de).

2.3.2 Schutzgebiete und -objekte gemäß Denkmalschutzrecht

Das Denkmalkataster des Landkreises Bad Dürkheim listet für die Ortsgemeinde Dackenheim mehrere Einzeldenkmale auf. Innerhalb des Geltungsbereiches sind dies:

- Freinsheimer Straße 11: spätbarockes Wohnhaus, 18. Jh. mit älteren Teilen, Veränderungen um 1923; Hoftor bez. 1798
- Friedhofstraße; auf dem Friedhof: Familiengrabstätte Winkels-Herding, gusseisernes Gitter, Ädikula mit Kreuzigung, Ende 19. Jh.;
- Grabmal Chr. Schowalter (†1887) Sandsteinblock mit vegetabilen Ornamenten

Quelle: Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler, Landkreis Bad Dürkheim; Hrsg.: Generaldirektion Kulturelles Erbe, Rheinland-Pfalz; 26.11.2016

Gemäß Stellungnahme der GDKE Landesdenkmalpflege vom 28.02.2017 befinden sich darüber hinaus folgende Einzeldenkmale

- „Umfassungsmauer des ehem. Kirchhofs und des ehem. kath. Pfarrhauses, zu Kirchenstraße 2
- Kriegerdenkmal 1914/18, Freinsheimer Straße / Herxheimer Weg und bauliche Gesamtanlagen (§ 5 Abs. 2 DSchG)
- Kath. Pfarrkirche St. Maria Immaculata, Kirchenstraße 1
- Weingut, Freinsheimer Straße 18

in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches.

Einzeldenkmäler und bauliche Gesamtanlagen genießen Erhaltungs- und Umgebungsschutz laut §§ 2 und 4 Abs. 1 DSchG. Umgebungsschutz kann sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen. (...)

Bei Bauarbeiten in der Gemarkung Dackenhaims wurden wiederholt archäologische Bodenfunde gemacht. Explizite Schutzgebiete sind jedoch nicht ausgewiesen.

In der Stellungnahme der GDKE, Direktion Landesarchäologie vom 17.03.2017 wird darauf hingewiesen dass:

1. *„Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21 Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger / Bauherr, die auszuführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit rechtzeitig die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten abzustimmen, damit wir diese ggf. überwachen können.*
2. *Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.*
3. *Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger / Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.*
4. *Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten des Bauherren / Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.*
5. *Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.“*

2 Planerische Vorgaben, Ziele des Umweltschutzes

2.1 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

2.1.1 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan

Die Planung orientiert sich an den Inhalten des aktuellen Flächennutzungsplanes.

2.1.2 Verbindliche Bauleitplanung

Der Entwurf des Bauleitplanes sieht vor, die bestehenden Nutzungen [A] entlang der Freinsheimer Straße (K2) sowie des Friedhofsweges baurechtlich zu sichern. Die Teilbereiche [A] werden als Dorfgebiet (MD) festgesetzt. Die GRZ beträgt 0,6, die GFZ 1,2.

Darüber hinaus werden beiderseits der Friedhofstraße zwei weitere Teilgebiete [B] als Dorfgebiete (MD) ausgewiesen. Die GRZ I wird auf 0,4 (max. zulässige Überschreitung 0,4 x 1,5) begrenzt. Die GFZ beträgt 0,8 (siehe hierzu: Abbildung 3: Inhalte Bebauungsplan „Friedhofstraße“, Quelle: MB Plan, Ludwigshafen).

Darüber hinaus wird folgendes festgesetzt:

- Verkehrsflächen: Friedhofstraße (bis zur östlichen Grenze des Friedhofs) und Am Rappengarten (südlicher Abschnitt)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Stellplätze entlang der Friedhofstraße
- Pflanzgebot für 9 Bäume entlang der Friedhofstraße
- Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Friedhof; Sicherung des Bestands

Die für den Bauleitplan erforderlichen Ersatzflächen werden planextern auf den Flurstücken 599-3 tlw., 599-4 tlw., 599-5 tlw. sowie 679-8 und 679-13 (tlw.) im Bereich des Golfplatzes Dackenheim gesichert. Die Sicherung der Flächen erfolgt über eine vertragliche Regelung zwischen der Ortsgemeinde, dem Grundstückseigentümer und dem Landkreis Bad Dürkheim.

Bei entsprechender Eignung soll auf den Flurstücken 679-8 und 679-13 auch die im faunistischen Gutachten geforderte Fläche für CEF-Maßnahmen gesichert werden.

2.2 Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht

Das südlich der Friedhofstraße gelegene Teilgebiet [B] auf den Flurstücken 1017/14 tlw.; 1017/12 teilw.; 1017/10 tlw.; 1017 (alle Flur 0) befindet sich innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes 6514-401 „Haardtrand“. Die Grenze des VSG verläuft entlang des südlichen Weg-/ Straßenrands der Friedhofstraße bis zur derzeitigen Bebauung südlich der Friedhofstraße. Von dort verläuft sie weiter entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Ortslage nach Süden.

Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen¹. Durch das Planungsvorhaben werden jedoch verschiedene Habitate von geschützten Arten berührt. Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung werden im Folgenden wiedergegeben. Das vollständige Gutachten der „Faunistischen Untersuchung mit Hinweisen zum Artenschutz und Natura-2000 Verträglichkeit“ erarbeitet von M. Höllgärtner, Jockgrim, August 2017 befindet sich im Anhang.

¹ Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) <http://map.naturschutz.rlp.de>; Stand Dezember 2015

Während eine Anlage und Pflege der Flächen im Sinne eines Ökokontos erfolgte, erfolgte keine dingliche Sicherung. Für eine formale Anerkennung als Ausgleichsfläche sind die betroffenen Flächen / Flurstücke mit einem entsprechenden Vermerk im Grundbuch zu versehen. Darüber hinaus ist deren dauerhafte Pflege im Sinne des Biotop- und Artenschutzes zu gewährleisten. Um die Flächen dauerhaft zu sichern wurde im Herbst 2017 ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Ortsgemeinde, dem Golfplatz und dem Kreis Bad Dürkheim geschlossen.

1.5 Vorhaben in angrenzenden Bereichen

Im Umweltbericht sind kumulative Umweltauswirkungen zu betrachten, die durch das Zusammenwirken mit weiteren Bauvorhaben in angrenzenden Bereichen entstehen könnten.

Die Gemeinde Dackenheim hat erst kürzlich (2015/ 2016) den Bauleitplan „Kirchheimer Straße Teil C“ aufgestellt. Dadurch rückt der nördliche Ortsrand unmittelbar an den südlichen Rand des Golfplatzes heran. Der erforderliche planexterne Ausgleich wird ebenfalls auf den Flächen des Golfplatzes nachgewiesen.

Darüber hinaus betreibt das LBM den Ausbau der westlich der Ortslage verlaufenden B 271. Der dadurch verursachte Ausgleichsflächenbedarf wird im Rahmen des dazugehörigen Planfeststellungsverfahrens nachgewiesen.

Weitere Vorhaben im Bereich der Gemarkung und der Ortslage Dackenheim sind derzeit nicht bekannt.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Lage im Geltungsbereich	Flur	Flurstücke
alter Ortskern/ nördlich Friedhofstraße	0	95; 98; 99; 100/1
alter Ortskern/ südlich Friedhofstraße	0	104/1; 1022/3; 1022/4; 1022/5; 1022/6; 1022
Straße/ Friedhofstraße	0	816/7 tlv.
Weg/ Rappengarten	0	811/3 tlv.
nördlich Friedhofstraße; neu (Bauerwartungsland gem. FNP)	0	810; 811
Friedhof	0	815/2
südlich Friedhofstraße neu	0	1017/14 tlv.; 1017/12 teilw.; 1017/10 tlv.; 1017

Tabelle 1: Auflistung der betroffenen Flurstücke

Dem Bebauungsplan Friedhofstraße werden in der Gemarkung Dackenheim (im Bereich des Golfplatzes) planexterne Ausgleichsflächen zugeordnet. Da es sich dabei ausschließlich um Flächen im Eigentum des Golfplatzes handelt, erfolgt die dauerhafte Sicherung der erforderlichen Ausgleichsflächen mittels eines städtebaulichen Vertrags zwischen der Ortsgemeinde, dem Grundstückseigentümer (Golfplatz) und dem Landkreis Bad Dürkheim.

Der für den Bebauungsplan erforderliche Ausgleich wird auf den Flurstücken 599-3 tlv., 599-4 tlv., 599-5 tlv. sowie 679-8 und 679-13 nachgewiesen und gesichert. Gemäß des Faunistischen Gutachtens, erarbeitet durch Michael Höllgärtner, 2017, sind zusätzlich 1.000 m² CEF-Flächen insbesondere für die Zaunammer zu erbringen. Diese werden ebenfalls auf den beiden Flurstücken 679-8 und 679-13 erbracht.



Abbildung 2: Lage der planexternen Ausgleichsflächen und der avisierten CEF-Fläche „Zaunammer“; Grundlage: Kataster.dwg, VG Freinsheim

1 Beschreibung der Planung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Dackenheim beabsichtigt durch die Ausweisung des Neubaugebietes „Friedhofstraße“ der steten Nachfrage nach Bauplätzen nachzukommen. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen.

Um das beabsichtigte Vorhaben planungsrechtlich zu sichern fasste der Ortsgemeinderat Dackenheim in seiner Sitzung am 07.11.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Friedhofstraße“, Dackenheim.

Zum Bebauungsplan „Friedhofstraße“ der Ortsgemeinde Dackenheim wird ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erarbeitet. Dieser stellt die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB, die Belange des Bodenschutzes gemäß § 1a (2) BauGB und die Maßnahmen für den Klimaschutz gemäß § 1a (5) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Umweltbericht nicht konform zu der derzeit geltenden Anlage 1 des BauGB ist. Da die frühzeitige Beteiligung vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, wird bei vorliegendem Umweltbericht noch die vorhergehende Rechtsgrundlage (BauGB vor dem 13.05.2017) angewendet. Es gelten die Überleitungsvorschriften des BauGB gemäß § 245c BauGB.

Es werden die Umweltauswirkungen beschrieben, die durch das Planungsvorhaben voraussichtlich verursacht werden. Zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen formuliert der Umweltbericht geeignete Maßnahmen. Der Umweltbericht ist entsprechend dem Sach- und Verfahrensstand laufend fortzuschreiben und spiegelt jeweils den entsprechenden Erkenntnisstand in der Umweltprüfung wieder.

Ergänzend dazu werden im Rahmen einer Natura-2000-Vorprüfung (Kapitel 6) potenzielle Auswirkungen auf die Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziele des randlich betroffenen Vogelschutzgebietes Haardtrand sowie die gemäß Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten, die durch die Planung auftreten könnten, betrachtet.

1.2 Geltungsbereich, Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich umfasst Teile des alten Ortskerns östlich der Freinsheimer Straße (K2), Bebaute und unbebaute Flächen beiderseits der Friedhofstraße sowie den Friedhof. Die derzeit unbebauten Flächen sind bereits im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) als geplante Wohnbauflächen ausgewiesen.



Abbildung 1: Lage im Raum; maßstäblich verkleinert; Quelle: naturschutz.rlp.de/Kartenserver

Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung der Planung	4
1.1	Anlass und Zielsetzung	4
1.2	Geltungsbereich, Abgrenzung des Untersuchungsraumes	4
1.3	Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	6
1.4	Flächen im Sinne eines Ökokontos in der Gemarkung Dackenheim	6
1.5	Vorhaben in angrenzenden Bereichen	7
2	Planerische Vorgaben, Ziele des Umweltschutzes	8
2.1	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	8
2.2	Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht	8
2.3	Weitere Schutzgebiete und -objekte	9
3	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands	10
3.1	Naturräumliche Gliederung, Relief	10
3.2	Geologie / Boden	10
3.3	Wasserhaushalt	12
3.4	Klima und Luft	13
3.5	Arten und Biotopschutz	14
3.6	Landschaftsbild; Landschaftserleben	17
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	17
3.8	Mensch und seine Gesundheit	18
3.9	Wechselwirkungen	19
4	Prognose der Umweltauswirkungen	20
4.1	Status Quo Prognose (Nullvariante)	20
4.2	Umweltauswirkungen bei Durchführung des Planungsvorhabens	20
4.3	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	23
5	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	24
5.1	Landespflegerische Zielvorstellungen und Maßnahmen	24
5.2	Zusammenfassung Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	31
5.3	Auswirkungen auf die Schutzgüter	33
6	Natura 2000-VP/ Auswirkungen auf das VSG Haardtrand	34
6.1	Lage im Raum	34
6.2	Beschreibung des Vorhabens	34
6.3	Prognose der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des VSG Haardtrand	35
6.4	Prognose der Auswirkungen auf die potenziellen Vorkommen geschützter Arten	35
6.5	Prognose der Auswirkungen auf Vorkommen geschützter Arten gemäß Pflegekonzept VSG 37	
6.6	Auswirkungen der Maßnahme und Empfehlungen zu Ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des Vogelschutzes	39
6.7	Zusammenfassung Natura-2000	39
7	Hinweise zum Monitoring	40
8	Verfahren bei der Zusammenstellung der Unterlagen	40
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	41

Auftraggeber/-in: Ortsgemeinde Dackenheim

über
Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim
Abteilung Bauen und Liegenschaften
Bahnhofstraße 12
67251 Freinsheim

Auftragnehmer: BIERBAUM.AICHELE.*landschaftsarchitekten*
Part. GmbB Klaus-Dieter Aichele | Günter Schüller
Untere Zahlbacher Straße 21

55131 Mainz

Telefon: 06131 - 66925-0
Telefax: 06131 - 66925-29
info@bierbaumaichele.de

Projekt Nummer: 301.92-1

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Dieter Aichele
Landschaftsarchitekt BDLA/ dwb
Dipl.-Geogr. Brigitte Auernheimer

Datum: Stand 06. Februar 2018

**Bebauungsplan „Friedhofstraße“, Dackenheim
Verbandsgemeinde Freinsheim**

**Umweltbericht gemäß § 2a BauGB
Stand 06. Februar 2018**